

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SAB	S0033/16	08.02.2016
zum/zur		
F0016/16 Stadtrat Tom Assmann Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		
Bezeichnung		
Elberadweg im Winter		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	16.02.2016	

Zu Frage 1:

Wer ist zuständig für die Beräumung des Elberadweges in der geographischen Umgrenzung der LH Magdeburg?

Der Elberadweg hat im Stadtgebiet unterschiedliche Streckenverläufe beiderseits der Elbe. Teilweise handelt es sich um gemeinsame Geh- und Radwege.

Grundsätzlich ist der jeweilige Baulastträger im Rahmen der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflichten für die Beräumung zuständig.

Befindet sich der Weg z.B. in einer Grün- oder Parkanlage ist der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) verantwortlich.

Im gewidmeten Verkehrsraum (Straßenbaulast Amt 66) ist der Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg (SAB) auf der Grundlage der gültigen Straßenreinigungssatzung zuständig.

Zu Frage 2:

Können Sie die Zuständigkeiten bitte auf einzelne Streckenabschnitte transparent aufschlüsseln und graphisch darstellen?

Die Zuständigkeiten sind in der Anlage dargestellt.

Für die rot gekennzeichneten Strecken (Elberadweg) wird kein Winterdienst durchgeführt.

Zu Frage 3:

Wie wird ein eis- und schneefreier sicher nutzbarer Streifen entlang der Wegstrecke gewährleistet?

Der SAB erbringt Winterdienstleistungen auf 195 km Radwegen in Magdeburg.

Davon gehören die Jerusalembrücken, die Friedensbrücken, die Markgrafenstraße, die Jakobstraße, der Durchgang von der Burchardstraße bis zur Seestraße, die Straße Alt Salbke, die Straße Alt Westerhüsen sowie die Schönebecker Chaussee zur Streckenführung des Elberadweges.

Die gemeinsamen Geh- und Radwege innerhalb der Streckenführung des Elberadweges sind entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg leistet nach Anlage 6 des städtischen Winterdienstkonzeptes den Winterdienst an städtischen Grünanlagen als Anliegerpflicht. Gemäß der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) muss speziell in Grünanlagen kein Winterdienst durchgeführt werden (siehe § 3 Absatz 3).

Der Elberadweg verläuft auf 48 km quer durch die Landeshauptstadt Magdeburg. Der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg führt davon auf ca. 6 km Winterdienst durch.

Zu Frage 4:

*Was unternimmt die LH Magdeburg, um eine sichere Nutzung durch alle Bürger*innen zu gewährleisten?*

Die Grundlage bildet das Winterdienstkonzept der Landeshauptstadt Magdeburg (DS0339/10), welches vom Stadtrat am 19. September 2010 beschlossen wurde. Mit der Information I0161/15 hat der Stadtrat am 8. Oktober 2015 die Fortführung des 2010 beschlossenen Winterdienstkonzeptes zur Kenntnis genommen.

In Zusammenarbeit mit dem SAB, SFM und dem Amt 66 wird ein kontinuierlicher Winterdienst im Rahmen des Konzeptes gewährleistet.

Aus Kapazitäts- und Kostengründen kann der Winterdienst auf der gesamten Strecke von 48 km jedoch nicht durchgeführt werden. Dies ist auch gesetzlich nicht erforderlich.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind Radwege hinsichtlich der Winterdienstverpflichtung den Fahrbahnen zuzuordnen. Das bedeutet, dass hier sowohl außer- als auch innerorts nur auf verkehrswichtigen und gefährlichen Abschnitten eine Streupflicht besteht.

Als verkehrswichtig, insbesondere in Winterzeiten, dürften Radwege nur in Ausnahmefällen einzustufen sein, z. B. wenn sie zu Schulen oder Universitäten führen. Aber auch dann bestünde die Streupflicht nur an gefährlichen Stellen; dies können Kreuzungen, Steigungs- und Gefällstrecken oder kurvenreiche Abschnitte sein.

Zur Betreuung der Radwege können zumeist keine Straßenwinterdienst-Fahrzeuge eingesetzt werden, da Radwege oft eine eingeschränkte Breite und eine eingeschränkte Tragfähigkeit aufweisen. Dementsprechend werden für den Winterdienst auf Radwegen Kleingeräteträger (SFM) oder Kleinstkehrmaschinen (SAB) eingesetzt.

Der Elberadweg mit den unterschiedlichen Streckenführungen auch durch Parkanlagen oder Waldstücke rechtfertigt keinen durchgängigen Winterdienst. Vielmehr sollen Kommunen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzanforderungen das Räumen und Streuen der Straßen bei Schnee und Eisglätte durchführen. § 47 (4) StrG-LSA.

Die relativ geringe touristische Nutzung durch Radfahrer im Winter steht in keinem Verhältnis zum hohen Kosten- und Technikaufwand.

Zu Frage 5:

Wie und von wem wird die Räumpflicht kontrolliert? Welche Sanktionsmechanismen bei nicht entsprechend erfolgter Räumdung werden genutzt?

Im Rahmen des Entschließungsermessens und der personellen Möglichkeiten kontrolliert das Ordnungsamt bei Eis und Schnee zuerst die Gehwege im gewidmeten Verkehrsraum. Erst wenn flächendeckende Kontrollen und daran anschließende Maßnahmen hier ein sicheres Begehen durch Fußgänger gewährleisten, können Radwege auf sichere Benutzbarkeit kontrolliert werden. Dabei wird sich auf die Radwege innerhalb der bebauten Ortsteile konzentriert.

Verstöße gegen die Räumpflicht können entweder nach der Straßenreinigungssatzung oder gemäß § 3 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung mit Bußgeldern geahndet werden.

Die Stellungnahme wurde mit SFM, Amt 66 und FB 32 abgestimmt.

Holger Platz
Beigeordneter für Kommunales,
Umwelt und Allgemeine Verwaltung

Anlage